



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- II.) Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gem. § 14 Ab. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I, S. 162) mit Bescheid vom 09.02.1999 folgende Feststellungen getroffen:

1.
Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2.
Als Entstehungszeitpunkt gilt der 13. Februar 1993.
3.
Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die fettgedruckten Passagen kennzeichnen die Änderungen nach dem StabG).

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften und in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung schließen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.02.1991 in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 06.11.1991 zu einem Wasser- und Abwasserzweckverband zusammen.
Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband) führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Beeskow und Umland.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage).
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Gebrauchswasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluß und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorstandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Drittel der Gesamtstimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzende zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes, sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Geschäftsführers obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständigkeit des Vorstandes übergeben wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Bestätigung des Geschäftsführers
12. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom

Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Im obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes, wenn nicht der Geschäftsführer gem. § 14 Abs. 4 zur Vertretung befugt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu bereiten Vertreter aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern und jeweils 1 Stellvertreter. Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (3) Verbandsvorstandsmitglieder scheidern aus, wenn sie nicht mehr der Mitgliederversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und

dieser Satzung. Dem Vorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
3. Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat,
4. Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,

§ 13 Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 8 Tagen mindestens vierteljährlich zur Vorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Vorstandes muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung für den Vorstand analog.
- (5) Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie eine Verpflichtungssumme von 10.000 DM nicht überschreiten.
- (5) Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer

wird der Verband durch den Vorstand vertreten.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16 Einspruchspflicht

- (1) Hält der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluß der Mitgliederversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlußfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsgeschäftsführer auch den erneuten Beschluß für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand und der Verbandsgeschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Unterläßt der Verbandsgeschäftsführer den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Vorstand den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Mitgliederversammlung ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vertretern in der Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen einer zu beschließenden Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.

§ 18 Haushalts-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband erläßt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan. Der

Wirtschaftsplan tritt an die Stelle des Haushaltsplanes. Die Haushaltssatzung unterliegt den Vorschriften des Gemeinderechtes.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verbandsbeiträge

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20 Auflösung

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die

Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(2) Die Bekanntmachungen werden durch den Geschäftsführer vorgenommen.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bestimmt sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Görzig
2. Sauen
3. Drahendorf
4. Neubrück
5. Groß Rietz
6. Görsdorf bei Beeskow
7. Falkenberg
8. Tauche
9. Giesensdorf
10. Buckow
11. Bornow
12. Birkholz
13. Schneeberg
14. Krügersdorf
15. Ragow
16. Merz
17. Oegeln
18. Mixdorf
19. Beeskow

4.

Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut.

(Die durch das StabG eingefügten Änderungen sind jeweils fett hervorgehoben)

a)

Die Änderungssatzung vom 26. Februar 1993 zur Verbandssatzung, in Kraft getreten am 26. Februar 1993, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

*In der Anlage der Verbandssatzung vom 06.11.1991 - Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland - fällt „Nr. 18 Mixdorf“ ersatzlos weg.
Die bisherige „Nr. 19 Beeskow“ wird die neue „Nr. 18 Beeskow“.*

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Görzig
2. Sauen
3. Drahendorf
4. Neubrück
5. Groß Rietz
6. Görsdorf bei Beeskow
7. Falkenberg
8. Tauche
9. Giesensdorf
10. Buckow
11. Bornow
12. Birkholz
13. Schneeberg
14. Krügersdorf
15. Ragow
16. Merz
17. Oegeln
18. Beeskow

b)

Neufassung vom 30.06.1993 der Verbandssatzung vom 06.11.1991, in Kraft getreten am 21. September 1993

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften und in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung haben sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und

Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 406) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg vom 12.12.1991 (GVBl. BB., S. 685) durch Beschluß der Gründungsversammlung am 06.11.1991 zu einem Wasser- und Abwasserzweckverband zusammengeschlossen.

Die Verbandsmitglieder haben am 30.06.1993 folgende nachgebesserte Fassung der am 06.11.1991 erlassenen Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Beeskow und Umland"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Gebrauchswasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu errichten, zu erneuern und zu erhalten.
- (2) Durch Beschluß der Versammlung kann sich der Verband zur Durchführung der Aufgabe an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder die Durchführung der Aufgabe teilweise oder ganz auf ein wirtschaftliches Unternehmen übertragen.
- (3) Die Mitglieder übertragen an den Zweckverband zu Eigentum alle ihre bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen. Die zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sind in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluß und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder *stimmen* beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder *stimmen*.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedern bzw. deren Vertretern. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen.
Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner *eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31. Dezember eines jeden Jahres.*
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Drittel der Gesamt*stimmen* in der Mitgliederversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes, sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes übergeben wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2) Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 4) Erlaß der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans,
- 5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung,
- 6) Entlastung des Vorstands,
- 7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- 8) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 10) die Bestätigung des Geschäftsführers,
- 11) die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen,
- 12) die Entlastung der Geschäftsführung,
- 13) Entscheidung über Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 14) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 15) Übernahme von Bürgschaften sowie Aufnahme und Gewährung von Darlehen wie auch diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.

§ 8 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen *Stimmen* vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen *Stimmen* beschlußfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden *Stimmen* gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

Gewählt wird durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten *Stimmen* erhält.

Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstandes ist, führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher

seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

- (3) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsteher oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Abwahl des Verbandsvorstehers kann nur mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern mit jeweils einem Stellvertreter. Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (3) Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Mitgliederversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
3. Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung bedürfen.
4. Bestellung eines Geschäftsführers und bei Bedarf eines Vertreters.

§ 13 Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 8 Tagen mindestens vierteljährlich zur Verbandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Vorstandes muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlußfassung der Verbandssitzung für den Vorstand analog.
- (5) Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Verbandssitzung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 16 Beanstandungspflicht

- (1) Hält der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluß der Verbandssitzung für gesetzwidrig, so hat er ihn schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Verbandssitzung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlußfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen.

Verbleibt die Verbandssitzung bei diesem Beschluß, so hat der Vorstand eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Unterläßt der Verbandsgeschäftsführer den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Vorstand den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Verbandssitzung ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vertretern in der Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen einer zu beschließenden Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.

§ 18 Haushalts-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband erläßt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung bzw. einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung bzw. einen Jahresabschluß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Kassenaufsicht.

§ 19 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Vorstandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Vorstandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Vorstandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.
- (2) *Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.*
- (2) Die Bekanntmachungen werden durch den Geschäftsführer vorgenommen.

§ 22 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Görzig
2. Sauen
3. Drahendorf
4. Neubrück
5. Groß Rietz
6. Görzdorf bei Beeskow
7. Falkenberg
8. Tauche
9. Giesensdorf
10. Buckow
11. Bornow
12. Birkholz
13. Schneeberg
14. Krügersdorf
15. Ragow
16. Merz
17. Oegeln
18. Beeskow

c)

Die Satzung vom 29.09.1993 zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.06.1993, in Kraft getreten am 29. September 1993, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 und § 8 Abs. 1 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Die Anlage der Verbandssatzung - Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland - wird wie folgt neu gestaltet und die Gemeinde Stremmen als Verbandsmitglied der Trinkwasserversorgung neu aufgenommen.

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung

- | | |
|-----------------|------------------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Bornow | 4. Buckow |
| 5. Drahendorf | 6. Falkenberg |
| 7. Giesensdorf | 8. Görzdorf b. Beeskow |
| 9. Görzig | 10. Groß Rietz |
| 11. Krügersdorf | 12. Merz |
| 13. Neubrück | 14. Oegeln |

- | | |
|----------------|--------------|
| 15. Ragow | 16. Sauen |
| 17. Schneeberg | 18. Stremmen |
| 19. Tauche | |

2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung

- | | |
|-----------------|------------------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkhol |
| 3. Bornow | 4. Buckow |
| 5. Drahendorf | 6. Falkenberg |
| 7. Giesensdorf | 8. Görzdorf b. Beeskow |
| 9. Görzig | 10. Groß Rietz |
| 11. Krügersdorf | 12. Merz |
| 13. Neubrück | 14. Oegeln |
| 15. Ragow | 16. Sauen |
| 17. Schneeberg | 18. Tauche |

d)

Die Satzung vom 05.12.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 5. Dezember 1993, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

1. Die Anlage der Verbandssatzung vom 30.06.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.09.1993 - Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland - wird unter „1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung“ und unter „2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung“ jeweils um das Verbandsmitglied Kohlsdorf ergänzt.

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung

- | | |
|----------------|------------------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Bornow | 4. Buckow |
| 5. Drahendorf | 6. Falkenberg |
| 7. Giesensdorf | 8. Görzdorf b. Beeskow |
| 9. Görzig | 10. Groß Rietz |
| 11. Kohlsdorf | 12. Krügersdorf |
| 13. Merz | 14. Neubrück |
| 15. Oegeln | 16. Ragow |
| 17. Sauen | 18. Schneeberg |
| 19. Stremmen | 20. Tauche |

2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung

- | | |
|----------------|------------------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Bornow | 4. Buckow |
| 5. Drahendorf | 6. Falkenberg |
| 7. Giesensdorf | 8. Görzdorf b. Beeskow |
| 9. Görzig | 10. Groß Rietz |
| 11. Kohlsdorf | 12. Krügersdorf |
| 13. Merz | 14. Neubrück |
| 15. Oegeln | 16. Ragow |
| 17. Sauen | 18. Schneeberg |
| 19. Tauche | |

2. In der Anlage der Verbandssatzung vom 30.06.1993 in der Fassung von Ziff. 1 dieser Änderungssatzung - Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland - werden unter „1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung“ und unter „2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung“ jeweils die Verbandsmitglieder Bornow, Kohlsdorf, Krügersdorf, Oegeln und Schneeberg gestrichen.

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Buckow | 4. Drahendorf |
| 5. Falkenberg | 6. Giesensdorf |
| 7. Görzdorf b. Beeskow | |
| 8. Görzig | 9. Groß Rietz |
| 10. Merz | 11. Neubrück |
| 12. Ragow | 13. Sauen |
| 14. Stremmen | 15. Tauche |

2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Buckow | 4. Drahendorf |
| 5. Falkenberg | 6. Giesensdorf |
| 7. Görzdorf b. Beeskow | |
| 8. Görzig | 9. Groß Rietz |
| 10. Merz | 11. Neubrück |
| 12. Ragow | 13. Sauen |
| 14. Tauche | |

e)

Die Änderungssatzung vom 29.04.1994, in Kraft getreten am 29. April 1994, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage der Verbandssatzung vom 30.06.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.1993 - Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland - wird unter „1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung“ sowie unter „2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung“ jeweils das Verbandsmitglied Sauen gestrichen.

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Buckow | 4. Drahendorf |
| 5. Falkenberg | 6. Giesensdorf |
| 7. Görzdorf b. Beeskow | |
| 8. Görzig | 9. Groß Rietz |
| 10. Merz | 11. Neubrück |
| 12. Ragow | 13. Stremmen |
| 14. Tauche | |

2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Buckow | 4. Drahendorf |
| 5. Falkenberg | 6. Giesensdorf |
| 7. Görzdorf b. Beeskow | |
| 8. Görzig | 9. Groß Rietz |
| 10. Merz | 11. Neubrück |
| 12. Ragow | 13. Tauche |

f)

Die Satzung vom 07.07.1994 zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.06.1993, in Kraft getreten am 8. Juli 1994, gilt gem. §§ 15, 20 Abs. 1 GKG, §§ 5, 6 StabG i.V.m. § 10 Abs. 2, 9 Abs. 2, 3 Abs. 5 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

1. In § 8 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

- (6) Beschlüsse, deren Gegenstand
- die Bestätigung des Entwurfes oder die Änderung einer bereits beschlossenen Satzung,
 - die Festlegung von Gebühren und Beiträgen sowie
 - der Beschluß über Rang, Reihenfolge und die Höhe von Investitionen ist, gelten als abgelehnt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der in der Sitzung vertretenen Stimmen dagegen sind.

2. § 19 Abs. 1 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.

3. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung*

dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen aus gelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

g)

Satzung vom 29.06.1995 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 5 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 StabG am 17.10.1995

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und eine/n Mitarbeiter/in.

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Verband erläßt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluß.

h)

Satzung vom 07.12.1995/ 22.02.1996 zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.06.1993, in Kraft getreten am 16.03.1996

I.

1. In §§ 6 Abs. 5 Satz 1, 7, 11 Abs. 3 Satz 1, 12 Nr. 3, 14 Abs. 3, 15, 16 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 2 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Verbandsversammlung“ ausgetauscht.

2. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Verbandsvorsitzenden“ in „Verbandsvorsteher“ geändert.

3. § 7 Satz 3 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

4. Erlaß der Festsetzung zum Wirtschaftsplan und der Wirtschaftsplan wird festgestellt und beschlossen (§ 7 Nr. 3, 15 EigV).

4. In § 7 Satz 3 Ziff. 7 werden die Wörter „und Mitglieder des Verbandsausschusses“ gestrichen.

5. „Verbandsausschuß“ in § 11 Abs. 4 wird in „Verbandsvorstand“ geändert.

6. In § 16 wird der Abs. 3 gestrichen.

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Zweckverband wendet die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) des Landes Brandenburg auf seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sinngemäß an.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

8. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

II.

Die geänderte Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

i)

Änderungssatzung vom 24.10.1996 zur Verbandssatzung vom 30.06.1993, in Kraft getreten am 14.05.1997

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

- (2) *Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit §§ 6 und 7 sowie §§ 15, 16 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland durch seinen Beschluß vom 24.10.1996 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 7 Satz 3 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

- 4) Feststellung und Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (§§ 7 Nr. 3, 15 Eigenbetriebsverordnung),

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind allein vom Vorstandsvorsteher oder gemeinsam von seinem Vertreter und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Die bisherigen Absätze 2 - 4 verschieben sich um eine Ziffer auf die neuen Absätze 3 - 5.

10. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.*

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.

3. § 14 wird um den Absatz 4 erweitert:

- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes wird mit Beschluß des Wirtschaftsplanes berechtigt, die Durchsetzung zu organisieren. Er hat dazu das Recht, Verträge zu schließen und Verbindlichkeiten in Höhe der Investitionssummen für den Zweckverband einzugehen.

4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

Artikel 2

Die Änderung der Verbandssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften und in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung haben sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 406) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg vom 12.12.1991 (GVBl. BB., S. 685) durch Beschluß der Gründungsversammlung am 06.11.1991 zu einem Wasser- und Abwasserzweckverband zusammengeschlossen.

Die Verbandsmitglieder haben am 30.06.1993 folgende nachgebesserte Fassung der am 06.11.1991 erlassenen Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen "Wasser- und Abwasserverband Beeskow und Umland"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser- und Gebrauchswasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu errichten, zu erneuern und zu unterhalten.
- (2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann sich der Verband zur Durchführung der Aufgabe an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder die Durchführung der Aufgabe teilweise oder ganz auf ein wirtschaftliches Unternehmen übertragen.
- (3) Die Mitglieder übertragen an den Zweckverband zu Eigentum alle ihre bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen. Die zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sind in einem gesonderte Verzeichnis ausgewiesen, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluß und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer Mitgliederstimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.

- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedern bzw. deren Vertretern. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner *eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31. Dezember eines jeden Jahres.*
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Drittel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes, sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers obliegen oder durch Satzung oder Beschluß in die Zuständig-

keit des Verbandsvorstandes übergeben wurden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2) Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 4) Feststellung und Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (§§ 7 Nr. 3, 15 Eigenbetriebsverordnung),
- 5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung,
- 6) Entlastung des Vorstands,
- 7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- 8) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 10) die Bestätigung des Geschäftsführers,
- 11) die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen,
- 12) die Entlastung der Geschäftsführung,
- 13) Entscheidung über Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 14) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 15) Übernahme von Bürgschaften sowie Aufnahme und Gewährung von Darlehen wie auch diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte.

§ 8 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen *Stimmen* vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zwei-

ten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen *Stimmen* beschlußfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden *Stimmen* gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse, deren Gegenstand
 - die Bestätigung des Entwurfes oder die Änderung einer bereits beschlossenen Satzung,
 - die Festlegung von Gebühren und Beiträgen sowie
 - der Beschluß über Rang, Reihenfolge und die Höhe von Investitionen ist, gelten als abgelehnt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der in der Sitzung vertretenen Stimmen dagegen sind.

§ 9 Wahlen

Gewählt wird durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten *Stimmen* erhält.

Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der zugleich Vorsitzender des Verbandsvorstandes ist, führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind allein vom Verbandsvorsteher oder gemeinsam von seinem Vertreter und einem Mitglieder der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu berechneten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.
- (4) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsteher oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers kann nur mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern mit jeweils einem Stellvertreter.
Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (3) Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
3. Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung durch den Vorstand oder der Verbandsversammlung bedürfen.

4. Bestellung eines Geschäftsführers und bei Bedarf eines Vertreters.

§ 13 Einberufung und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 8 Tagen mindestens vierteljährlich zur Vorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Vorstandes muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung für den Vorstand analog.
- (5) Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und eine/n Mitarbeiter/in.
- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Versammlung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes wird mit Beschluß des Wirtschaftsplanes berechtigt, die Durchsetzung zu organisieren. Er hat dazu das Recht, Verträge zu schließen und Verbindlichkeiten in Höhe der Investitionssummen für den Zweckverband einzugehen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 16 Beanstandungspflicht

- (1) Hält der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluß der Versammlung für gesetzwidrig, so hat er ihn schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Versammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlußfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Verbleibt die Versammlung bei diesem Beschluß, so hat der Vorstand eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Versammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Versammlung ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vertretern in der Versammlung wird nach den Bestimmungen einer zu beschließenden Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.

§ 18 Haushalt-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband wendet die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) des Landes Brandenburg auf seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sinngemäß an.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Kassenaufsicht.

§ 19 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) *Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Mitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Mitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbei-*

tung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.*
- (2) Die Bekanntmachungen werden durch den Geschäftsführer vorgenommen.

§ 22 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Buckow | 4. Drahendorf |
| 5. Falkenberg | 6. Giesensdorf |
| 7. Görsdorf b. Beeskow | |
| 8. Görzig | 9. Groß Rietz |
| 10. Merz | 11. Neubrück |
| 12. Ragow | 13. Stremmen |
| 14. Tauche | |

2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Beeskow | 2. Birkholz |
| 3. Buckow | 4. Drahendorf |
| 5. Falkenberg | 6. Giesensdorf |
| 7. Görsdorf b. Beeskow | |
| 8. Görzig | 9. Groß Rietz |
| 10. Merz | 11. Neubrück |
| 12. Ragow | 13. Tauche |

Beeskow, 22.03.1999

Dr. Schröter
Landrat

Impressum:

„Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15841 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

II.) Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und

Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung

I. Die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeitet und Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung werden am

Mittwoch, dem 26. Mai 1999

durchgeführt. Im Bezirk des Versicherungsamtes finden Wahlen bei folgenden Versicherungsträger für nachstehend aufgeführte Wählergruppen statt:

Versicherungsträger Wahl für die Gruppe der
(Bezeichnung und
Anschrift)

Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Postfach
10704 Berlin Versicherten

Deutsche Angestellten
Krankenkasse (DAK)
Postfach 101444
20009 Hamburg Versicherten

Barmer Ersatzkasse
Hautverwaltung I
Untere Lichtenplatzer Str. 100-102
42289 Wuppertal Versicherten

Hamburger Münchener Krankenkasse
Schäferkampsallee 16
20357 Hamburg Versicherten

Hanseatische Krankenkasse
(HEK)
Wandsbeker Zollstr. 86-90
22041 Hamburg Versicherten

Techniker Krankenkasse
(TK)
Bramsfelder Str. 140
22305 Hamburg Versicherten

Kaufmännische Krankenkasse
(KKH)
Hauptverwaltung
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover Versicherten

Betriebskrankenkasse
der Deutschen
Krankenversicherung AG
(BKK DKV)
Postfach
500448 Köln Versicherten

II. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich brieflich. Jeder Wähler sollte dabei die Hinweise in dem den Wahlunterlagen beigelegten Merkblatt genau beachten. Der Wahlbrief sollte möglichst sofort in den Postbriefkasten eingeworfen oder in einem zur Stimmabgabe eingerichteten besonderen Raum abgegeben werden.

Wahlbriefe, die nach dem **26. Mai 1999** bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

III. Ausstellung der Wahlausweise

Maßgebend für die Wahlberechtigung und damit für die Ausstellung der Wahlausweise sind die Verhältnisse am **04. Januar 1999**.

A. Krankenversicherung

Die Wahlausweise werden von den Krankenkassen ausgestellt.

B. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

1. Die Wahlausweise für die Versicherten und die Rentner aus eigener Versicherung werden von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgestellt.

2. Für die Ausstellung der Ausweise auf Antrag gilt folgendes:

Die Wahlausweise für Arbeitgeber werden entsprechend § 35 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt.

Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 04. Januar 1999 einzuzie-

hen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. Im Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Bereich des Arbeitgebers am 04. Januar 1999 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, welche die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise (§35 Abs. 4 SVWO) aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

C. Unfallversicherung

1. Die Wahlausweise werden, soweit nicht unter Nummer 2 etwas anderes angegeben ist; von den Arbeitgebern für die bei Ihnen Beschäftigten bzw. vom Versicherungsträger für Beschäftigte von Arbeitgebern, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat tätig sind, ausgestellt.
2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt folgendes:

Wahlberechtigte Unternehmer erhalten entsprechend § 36 SVWO den Wahlausweis auf Antrag von zuständigen Versicherungsträger.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem bei ihm im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Unerheblich ist hierbei, ob der Unternehmer, der am 04. Januar 1999 die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllt hat, zu diesem Zeitpunkt bereits im Unternehmerverzeichnis verzeichnet war.

Die von den Unternehmern zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Unternehmer genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

Wahlberechtigte Rentenbezieher erhalten den Wahlausweis nach den Festlegungen des § 38 SVWO auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 04. Januar 1999 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbezieher insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angaben durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

Wahlberechtigte, die am 04. Januar 1999 gegen Arbeitsunfall versichert sind und nicht zu den Unternehmern, den Beschäftigten, den Rentenbezieher, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis selbst bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger beantragen. Der Wahlberechtigte hat in dem Antrag darzulegen, daß er am 04. Januar 1999 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) angehört hat.

Personen, die bei den in Abschnitt I genannten Versicherungsträgern wahlberechtigt sind und bis zum 06. Mai 1999 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, können die Ausstellung eines Wahlausweises bei der zuständigen Stelle beantragen.

IV Auslegung der Vorschlagslisten

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom **06.04.1999** bis zum **26.05.1999** in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und in den Landesgeschäftsstellen sowie bei den Versicherungsämtern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers aus.

Auslegungsort: Landkreis Oder-Spree

Versicherungsamt, Luchstr. 32

und den Bürgerberatungen des Landkreises Oder-Spree in

- Beeskow, Breitscheidstr. 7,
- Eisenhüttenstadt, Glashüttenstr. 10
- Fürstenwalde, Trebuser Str. 60

Auslegungszeiten: während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung

V. Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen das Versicherungsamt sowie die Versicherungsträger und die bei bestehenden Wahlausschüsse.

Beeskow, 23.03.1999

Versicherungsamt Landkreis Oder-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt